

ÄNDERUNG DER STRAFPROZESSORDNUNG FÜR DEN KANTON ZUG

BERICHT UND ANTRAG DES OBERGERICHTES
ZUR 2. LESUNG

VOM 7. NOVEMBER 2002

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 26. September 2002 hat der Kantonsrat die vom Obergericht mit Bericht und Antrag vom 19. März 2002 unterbreiteten Vorlagen (Nrn. 999.1/.2 - 10822/23) mit den von der erweiterten Justizprüfungskommission vorgeschlagenen Änderungen (Vorlage Nr. 999.4 - 10962) in erster Lesung beraten. In der Detailberatung stellte Kantonsrat Christoph Hohler betreffend § 10^{quater} Abs. 2 (Verkehr des Verteidigers mit einem inhaftierten Beschuldigten) einen Änderungsantrag. Diesem stellte der Obergerichtspräsident einen Kompromissvorschlag gegenüber, dem der Antragsteller zustimmte; er bildet das Ergebnis der ersten Lesung. Im weiteren ersuchte Kantonsrat Max Uebelhart das Obergericht, für den veralteten Ausdruck "betroffen" in § 16^{bis} Abs. 1 Ziff. 2 (Vorläufige Festnahme) auf die zweite Lesung eine andere Formulierung vorzuschlagen. Schliesslich kündigte der Obergerichtspräsident an, das Obergericht werde voraussichtlich im Zusammenhang mit dem abgekürzten Verfahren im Hinblick auf die zweite Lesung noch einige Änderungsanträge unterbreiten.

Der vorliegende Bericht und Antrag wurde im Entwurf der erweiterten Justizprüfungskommission unterbreitet; sie hat den Änderungsanträgen anlässlich ihrer Sitzung vom 5. November 2002 mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Zu den im Hinblick auf die 2. Lesung vorgeschlagenen Änderungsanträgen (Vorlage Nr. 999.9 - 11033) ist Folgendes auszuführen:

Zu § 10^{quater} Abs. 2 (Mitwirkungsrechte der Verteidigung): Was den Verkehr der Verteidigung mit einem inhaftierten Beschuldigten betrifft, ist unbestritten, dass der Kontakt grundsätzlich uneingeschränkt möglich sein soll, was aber voraussetzt, dass dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet wird. Dieser allgemeine Grundsatz wurde im Antrag des Obergerichts vom 19. März 2002 aus dem geltenden Recht (§ 10 Abs. 5 StPO) übernommen. Eine ähnliche Bestimmung kennt auch der Kanton Zürich (vgl. § 18 StPO/ZH). Eine allgemeine Bestimmung dieser Art ist keineswegs verfassungswidrig. Im Interesse der Abgrenzung zwischen Grundsatz und Ausnahme kann aber ohne weiteres im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Einschränkung des Verkehrs lediglich ausnahmsweise möglich ist, nämlich wenn der Kontakt den Untersuchungszweck gefährden würde. Auf Wunsch der Justizprüfungskommission soll zudem verdeutlicht werden, dass der Verkehr grundsätzlich uneingeschränkt zu gestatten ist. Mit dieser Ergänzung kann das Ergebnis der ersten Lesung beibehalten und definitiv zum Gesetz erhoben werden.

Zu § 16^{bis} Abs. 1 Ziff. 2 (Vorläufige Festnahme): Es ist richtig, dass der Ausdruck "betroffen" etwas antiquiert klingt, obwohl er auch im Vorentwurf zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung enthalten ist. Er kann ohne weiteres durch "angehalten" ersetzt werden.

Zu § 69^{ter} (Grundsatz des abgekürzten Verfahrens): Mit der Neuformulierung dieser Bestimmung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass die Voraussetzungen für das abgekürzte Verfahren in Bezug auf Zivilansprüche nicht bereits zum Zeitpunkt des Antrags des Beschuldigten erfüllt sein müssen, sondern erst bis spätestens zur Ausarbeitung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft. Diese Frage war bereits vor der ersten Lesung des Kantonsrats in der Kommissionsberatung aufgeworfen worden. Mit der neuen Formulierung soll die gesetzgeberische Absicht klargestellt werden. Der Ausdruck "Schadenersatzansprüche" (Abs. 1 lit. b der Fassung gemäss erster Lesung) soll durch "Zivilansprüche" (Abs. 2 lit. b), welcher bereits in § 11 und 69 verwendet wird, ersetzt werden. Auf Vorschlag der erweiterten Justizprüfungskommission wird zudem - ebenfalls in lit. b - das Wort "erledigt" durch "geregelt" ersetzt. Damit soll klargestellt werden, dass keine Erfüllung der Zivilansprüche vorausgesetzt wird.

Zu § 69^{quater} (Ankündigung): Neu soll einzig zwischen der Einleitung des abgekürzten Verfahrens vor und nach Abschluss der Untersuchung unterschieden werden. Ist die Untersuchung noch nicht abgeschlossen, hat die Staatsanwaltschaft den

Privatklägern für die Anmeldung ihrer Forderungen Frist anzusetzen, weil diese dazu nach § 11^{ter} Abs. 3 bis zum Abschluss der Untersuchung Zeit haben. Ist die Untersuchung jedoch abgeschlossen, so besteht kein Anlass, ihnen noch Frist anzusetzen. Die in der Untersuchung geltend gemachten Zivilansprüche sollen als angemeldet gelten.

Zu § 69^{quinquies} (Anklageschrift): In Absatz 2 lit. k wurde die Regelung übernommen, wie sie der Kanton Basel-Landschaft kennt. Dieser sieht allerdings keinerlei Rechtsmittel gegen den Entscheid vor, weshalb ein ausdrücklicher Verzicht durchaus Sinn macht. Nach dem Ergebnis gemäss erster Lesung soll jedoch im Kanton Zug in beschränktem Mass eine Beschwerdemöglichkeit gegeben sein (vgl. § 69^{octies} Absatz 5 und § 80 Ziff. 13), weshalb es falsch wäre, einen Verzicht auf Rechtsmittel zu verlangen.

Zu § 69^{sexies} (Eröffnung der Anklageschrift, Zustimmung): Mit der neuen Regelung soll zwischen der Zustimmungserklärung des Beschuldigten und derjenigen der übrigen Parteien sowie der Bundesanwaltschaft unterschieden werden. Während vom Beschuldigten eine ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmungserklärung erforderlich ist, erscheint es angezeigt, bei den übrigen Beteiligten aus einem allfälligen Stillschweigen auf Zustimmung zu schliessen. Einerseits kann von einem Geschädigten erwartet werden, dass er auf eine entsprechende Eröffnung hin rechtzeitig seine allfällige Ablehnung erklärt; andererseits wäre es vor allem in Verfahren mit einer grösseren Anzahl von Geschädigten unverhältnismässig, wenn das abgekürzte Verfahren scheitern müsste, weil ein einziger Geschädigter nicht rechtzeitig reagiert hat.

Zu § 69^{septies} (Gerichtsverfahren): Die ersten Erfahrungen im Kanton Basel-Landschaft haben offenbar gezeigt, dass die Möglichkeit eines Verzichts auf die Durchführung einer Parteiverhandlung das abgekürzte Verfahren für den Beschuldigten attraktiv machen kann. Um den Anwendungsbereich für das abgekürzte Verfahren nicht allzu stark einzuengen, ist es angezeigt, die Grenze nach dem gesetzlichen Rahmen für den bedingten Strafvollzug (nach § 41 Ziff. 1 StGB bei 18 Monaten Freiheitsstrafe) anzusetzen, unabhängig davon, ob im konkreten Fall der bedingte Strafvollzug vorgeschlagen wird; damit wäre die Anwendung des abgekürzten Verfahrens ohne Durchführung einer Parteiverhandlung auch dann möglich, wenn eine "unbedingte" Freiheitsstrafe bis und mit 18 Monate vorgeschlagen wird.

Zu § 71 (Berufung: Legitimation und Formvorschriften): Ergänzend ist eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Berufung für Personen, die durch eine Einziehung in rechtlich geschützter Weise berührt sind, ausdrücklich zulässt. Bisher fehlte eine entsprechende Regelung in der Strafprozessordnung, weshalb nichts anderes übrig blieb, als die Legitimation aus dem Bundesrecht abzuleiten, zumal der Rechtsweg ans Bundesgericht gegeben ist. Die vorgeschlagene Formulierung ist aus der Bundesstrafprozessordnung (Art. 270 lit. h) übernommen.

Zu § 80 Ziff. 12 (Zulässigkeit der Beschwerde gegen Anordnungen des Einzelrichters bzw. des Strafgerichtspräsidenten): Gemäss Änderungsantrag der Justizprüfungskommission, den der Kantonsrat in erster Lesung angenommen hat, ist künftig der Strafgerichtspräsident für die Bestellung und Entlassung des amtlichen Verteidigers während der Untersuchung zuständig (§ 2 Abs. 3). Es besteht kein Anlass, einzig für diese Anordnungen die Beschwerdemöglichkeit auszuschliessen, weshalb die Beschränkung auf Anordnungen "im Überweisungsverfahren sowie im erstinstanzlichen Verfahren" zu streichen ist.

Zum Änderungsantrag von Kantonsrat Christoph Hohler zu § 10^{ter} Abs. 4 (Vorlage Nr. 999.6 - 10997):

Kantonsrat Hohler schlägt im Hinblick auf die 2. Lesung vor, als Folge der neuen Zuständigkeitsregelung für die Bestellung und Entlassung des amtlichen Verteidigers nach § 2 Abs. 3 solle der Strafgerichtspräsident im Falle der Einstellung der Untersuchung auch die Höhe der Entschädigung des amtlichen Verteidigers festsetzen. Dies - so Kantonsrat Hohler - sei konsequent und zweckmässig. Dazu ist Folgendes zu bemerken:

Bei der Bestellung und Entlassung der amtlichen Verteidigung geht es darum zu bestimmen, welche Person von Amtes wegen die Interessen des Beschuldigten wahren soll. Um einer allfälligen Interessenkollision zwischen Untersuchungsbehörde und Verteidigung vorzubeugen, hat sich das Obergericht der neuen Zuständigkeitsregelung gemäss Vorschlag der Justizprüfungskommission nicht widersetzt, obwohl eigentlich kein Handlungsbedarf erkennbar war. Der zusätzliche Antrag von Kantonsrat Hohler geht nun allerdings noch weiter, indem im Falle einer Einstellung der Untersuchung der Entscheid aufgeteilt und einzig hinsichtlich der Entschädigung des amtlichen Verteidigers nicht mehr der Untersuchungsrichter sondern der Strafgerichtspräsident, der sich bis zu diesem Zeitpunkt mit der Untersuchung nicht zu

befassen hatte, darüber befinden soll. Soweit nicht der amtliche Verteidiger selber oder der Beschuldigte um Entlassung der amtlichen Verteidigung ersuchen, endet das Mandat automatisch mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Ob im Falle einer Einstellung der Untersuchung oder bei Freispruch bzw. Verurteilung im Hauptverfahren, regelmässig ist auch über die Kosten und Entschädigung zu entscheiden. Mit dem Entscheid über eine Einstellung der Untersuchung hat der Untersuchungsrichter auch darüber zu befinden. Es wäre nun keineswegs zweckmässig, einzig für den Fall einer amtlichen Verteidigung eine separate Zuständigkeit zu begründen. Es ist aus naheliegenden Gründen der Untersuchungsrichter, welcher am besten abschätzen kann, ob die geltend gemachten Aufwendungen des amtlichen Verteidigers angemessen sind oder nicht. Kann sich der amtliche Verteidiger mit einer allfälligen Kürzung nicht einverstanden erklären, steht ihm der Beschwerdeweg offen. Demgegenüber hätte der Strafgerichtspräsident zunächst die Untersuchungsakten zu studieren, um abschätzen zu können, ob der geltend gemachte Aufwand gerechtfertigt ist. Eine separate Zuständigkeit des Strafgerichtspräsidenten für den Teilbereich der Entschädigung des amtlichen Verteidigers würde damit zu einer Verkomplizierung des Verfahrens führen, was offensichtlich auch nicht im Interesse des Gesetzgebers sein kann.

Fazit: Der Antrag von Kantonsrat Hohler ist abzulehnen. Die erweiterte Justizprüfungskommission hat sich anlässlich ihrer Sitzung vom 5. November 2002 den ablehnenden Argumenten des Obergerichts angeschlossen.

Abschliessend ersuchen wir Sie in Absprache mit der erweiterten Justizprüfungskommission, im Rahmen der zweiten Lesung den Änderungsanträgen gemäss Vorlage Nr. 999.9 - 11033 zuzustimmen und den Antrag von Kantonsrat Hohler betreffend § 10^{ter} Abs. 4 abzulehnen.

Zug, 7. November 2002

Mit vorzüglicher Hochachtung

OBERGERICHT DES KANTONS ZUG

Der Präsident: Alex Staub

Die Gerichtsschreiberin: Manuela Frey